

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 11. Apr. 1963
Zl.: 262/6 Verf.-A.

BERICHT und ANTRAG

des Verfassungs-Ausschusses,

zum Gesetzesbeschluß des Landtages vom 28. Juni 1962, mit dem das Landesgesetz vom 2. Juni 1950, LGBI.Nr.41/1950 zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) abgeändert wurde.

Der Landtag hat am 28. Juni 1962 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, mit dem das Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1950, LGBI.Nr.41/1950 abgeändert wurde. Ziel dieses Gesetzesbeschlusses war es, erstens den Strafsatz der Geldstrafe bei Verwaltungsübertretungen nach dem Tierschutzgesetz im Hinblick auf seine nicht mehr zeitgemäße Höhe und mit Rücksicht darauf, daß er auch als zu wenig wirksam empfunden wurde, hinauf zu setzen und zweitens die Wirksamkeit der angedrohten Strafen auch dadurch zu erhöhen, als die Möglichkeit geschaffen werden sollte, daß bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - falls die Tierquälerei vorsätzlich und unter erschwerenden Umständen erfolgte - auch die Gerichte mit der Ahndung von tierquälnerischen Handlungen oder Unterlassungen hätten befaßt werden können. Gegen letzteres Ziel der Novellierung hat die Bundesregierung mit Note vom 23. August 1962, Zl. 153.358-2a/62 im Verfahren gemäß Artikel 98 B.-VG. Einspruch erhoben und überdies beschlossen, die gemäß Art.97 Abs.2 B.-VG erforderliche Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des genannten Gesetzesbeschlusses zu verweigern. Der Gesetzesbeschluß konnte daher nicht kundgemacht und damit nicht rechtswirksam werden.

Die Bundesregierung hat in ihrem Einspruch des näheren folgendes ausgeführt:

"Der Gesetzesbeschluß enthält eine Neufassung der Strafbestimmung (§ 4) des Tierschutzgesetzes. Grundsätzlich bildet die Übertretung des Tierschutzgesetzes eine Verwaltungsübertretung. Geschieht die Tierquälerei aber vorsätzlich und unter derart erschwerenden Umständen, daß ihre Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde nicht

ausreichend wäre, so ist sie gemäß § 4 Abs.4 vom Gericht als Über-
tretung zu bestrafen. Die strafgerichtliche Verfolgung tritt
gemäß § 4 Abs.6 nur auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ein.
Das Gericht hat aber dennoch die Möglichkeit, eine Bestrafung
mit der Begründung abzulehnen, daß die Bestrafung durch die Verwal-
tungsbehörde ausreichend wäre. In diesem Fall ist gemäß § 4 Abs.7
das Verwaltungsstrafverfahren fortzusetzen.

Somit ist die Abgrenzung zwischen einer Verwaltungsübertretung
und einem gerichtlich strafbaren Tatbestand durch den Gesetzesbe-
schluß Vollziehungsorganen überlassen worden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Bericht über die Tätig-
keit im Jahre 1951, Zl.1-Pr./52 vom 2. Jänner 1952, ausdrücklich
darauf hingewiesen, daß gesetzliche Bestimmungen, die die Grenz-
ziehung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung Vollzugsorganen
überlassen, dem verfassungsgesetzlich verankerten Grundsatz der
Trennung zwischen Justiz und Verwaltung (Art.94 B.-VG) wider-
sprechen. Das Bundeskanzleramt hat diesen Standpunkt des Verfas-
sungsgerichtshofes mit Rundschreiben vom 2. Feber 1952, Zl.81.592-
2a/52, sämtlichen Bundesministerien und sämtlichen Ämtern der
Landesregierungen bekanntgegeben.

Der Umstand, daß der § 4 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes,
LGBL.Nr.17/1948, eine Bestimmung enthält, die der jetzt beanstan-
deten Bestimmung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses entspricht,
vermag an den Bedenken gegen diese letztere Bestimmung nichts zu
ändern. Das Vorarlberger Tierschutzgesetz wurde zu einem Zeitpunkt
erlassen, in dem der oben zitierte Tätigkeitsbericht des Verfas-
sungsgerichtshofes noch nicht vorlag."

Die Gründe, die die Bundesregierung in ihren Einspruch unter Be-
rufung auf den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes
für das Jahr 1951 ins Treffen führt, können nicht von der Hand
gewiesen werden. Eine derartige Regelung würde, wie es im Ein-
spruch heißt, nicht nur dem verfassungsgesetzlich verankerten Grund-
satz der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung (Art.94 B.-VG)
widersprechen, sondern wäre auch, wie dem Tätigkeitsbericht zu
entnehmen ist, mit dem, einem gewaltentrennenden Rechtsstaat
eigentümlichen Prinzip, daß die Organisationsgewalt nur dem

Gesetzgeber zusteht, unvereinbar.

Der Gesetzesbeschluß vom 28. Juni 1962 muß daher saniert werden. Dies kann in einfacher Weise dadurch erfolgen, daß die Absätze 4 bis 7 des neu gefaßten § 4 in Wegfall zu kommen haben.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

Die Gründe, die zur Erhöhung der Strafbestimmung des § 4 Anlaß gaben, wurden im Bericht des Verfassungs-Ausschusses vom 19.6.1962 eingehend dargelegt. In dieser Sitzung des Verfassungs-Ausschusses wurde beschlossen, den letzten Satz des § 4 Abs.1 des Stammgesetzes in Wegfall kommen zu lassen. Es handelt sich um jene Bestimmung, die besagt, daß Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden können. Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 bleibt es den Verwaltungsvorschriften überlassen, die Strafsätze und Strafmittel zu bestimmen. Es könnte daher an sich die Kummulierung dieser Strafmittel ohne weiteres vorgenommen werden. Da jedoch auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafverfahrens das Bestreben herrscht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Verwaltungsvorschriften mit Geldstrafen das Auslangen zu finden und erst in zweiter Linie Freiheitsstrafen angedroht werden, ist es nicht angezeigt, zu statuieren, daß beide Strafen nebeneinander verhängt werden können. Auf diese Bestimmung konnte aber wohl auch im Hinblick auf die wesentliche Erhöhung des Strafsatzes der Geldstrafe verzichtet werden, da dadurch der Behörde ohnedies ein genügend weiterer Spielraum eingeräumt erscheint. Von der Fixierung einer Untergrenze für die Freiheitsstrafe wurde abgesehen. Es gilt in diesem Falle ohnedies die Bestimmung des § 11 Abs.2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950.

Die Abgeordneten des Verfassungs-Ausschusses stellen daher den

A N T R A G :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der Gesetzesbeschluß vom 28. Juni 1962, mit dem das Tierschutzgesetz abgeändert wird, wird aufgehoben;

- 2.) Der zuliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz vom 2. Juni 1950, LGBl.Nr. 41/1950 zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) abgeändert wird, wird genehmigt;
- 3.) Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."